

Wettbewerbskommission

Vorschläge der Wettbewerbskommission gem. § 16 Abs 1 WettbG an die Bundeswettbewerbsbehörde für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2021

1) Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WBK) nimmt im Rahmen der im Wettbewerbsgesetz vorgesehenen alljährlichen Abgabe einer Schwerpunktempfehlung für die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) die Gelegenheit wahr, aus ihrer Sicht jene Bereiche aufzuzeigen, die eine vertiefte und laufende Bearbeitung im Sinne fairer Wettbewerbsverhältnisse nahelegen. Die WBK geht bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen von Erkenntnissen aus ihrer laufenden Arbeit und ihr zugekommenen Informationen aus und ist bemüht, die Schwerpunktempfehlung auf jene wettbewerbspolitischen Bereiche zu fokussieren, deren tiefer gehende Behandlung durch die BWB den höchstmöglichen Nutzen erwarten lässt.

Die bisherigen Schwerpunktempfehlungen der WBK sind auf der Website der BWB ersichtlich. Einige der bisherigen Empfehlungen sind auf Grund der Entwicklungen weiterhin besonders aktuell und relevant (insb jene zum Themenbereich Online-Handel).

2) Schwerpunktempfehlung für 2021

a) Wettbewerbsmonitoring

Die WBK empfahl für 2019 und 2020 das Wettbewerbsmonitoring gezielt im Sinne von **Voruntersuchungen bestimmter Branchen** vorzunehmen, die in weiterer Folge allenfalls in eine volle Branchenuntersuchung münden können.

Als mögliche Branchen wurden dabei der **Energiebereich**, der **Onlinehandel** und die **Dienstleistungsplattformen** genannt (siehe dazu gleich im Folgenden). Als weitere Branche wäre, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der COVID 19-Erfahrungen, der **Gesundheitsbereich** (zB auch die Preisentwicklung von Hygieneartikeln und nicht rezeptpflichtigen Medikamenten) zu nennen.

b) Energiebereich

Die WBK hat immer wieder, so auch die letzten Jahre, die Sektoren Strom und Gas zur schwerpunktmäßigen Bearbeitung und kontinuierlichen Beobachtung empfohlen. Der Bereich der leitungsgebundenen Energie (Strom, Gas, Fernwärme) ist aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Sektoren ein "wettbewerbspolitisches Dauerthema". Es wird empfohlen, (gemeinsam mit der E-Control) neben der **leitungsgebundenen Energie** insbesondere die wettbewerblichen Auswirkungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes genau zu beobachten. Besonderes Augenmerk möge insbesondere auf die **Strompreisentwicklung nach Trennung des deutsch-österreichischen Strommarktes** mit 1.10.2018 gelegt werden. Die wettbewerblich relevante Frage ist nunmehr, ob und inwieweit die Einführung der Strompreiszone zu unbegründeten Preissteigerungen führt. Ein weiterer Faktor für die Bestimmung des Endkundenpreises ist die Entwicklung der Großhandelspreise. Hinsichtlich der Frage, ob sinkende Großhandelspreise ebenso regelmäßig rasch an die Endkunden weitergegeben werden wie steigende Preise, erscheint ein wettbewerbliches Monitoring sinnvoll.

c) Online-Handel

Angesichts der stetig wachsenden Marktmacht global und netzbasiert agierender internationaler Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU wurde in den beiden letzten Jahren die **Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse im Online-Handel** und gegebenenfalls Initiativen zur **Sicherstellung fairer Rahmenbedingungen** für alle Akteure empfohlen (siehe näher die Schwerpunktempfehlung der WBK für 2019 und 2020).

Daher empfahl die WBK der BWB, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches einen **besonderen Schwerpunkt** auf die **Untersuchung des Onlinehandels, insb im Zusammenhang mit Lieferungen aus Drittstaaten** (insb China) zu legen. Hier stellen sich nicht nur **wettbewerbsrechtliche** Fragen im engeren Sinn, die für die BWB relevant sind, sondern jedenfalls auch **standortpolitische** Fragen. So ist davon auszugehen, dass dem Wirtschaftsstandort Österreich Arbeitsplätze, Ertragsteuer, Umsatzsteuer und Sozialversicherungsabgaben etc verloren gehen und in Österreich tätige Unternehmen zunehmend **Wettbewerbsnachteilen** ausgesetzt sind.

Da sich neben wettbewerbsrechtlichen jedenfalls auch standortpolitische Fragen stellen, regte die WBK an, eine entsprechende **Task Force** ins Leben zu rufen, die sich dieses kompetenzübergreifenden Themenbereichs – nach Möglichkeit unter Einbindung weiterer in diesem Bereich Verantwortung tragender Ressorts - näher annehmen könnte.

Vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um ein zumindest **EU-weites Problem** handelt, empfahl die WBK eine EU-weite Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden (inklusive Europäische Kommission) und Ministerien.

d) Dienstleistungsplattformen

Die Digitalisierung stellt auch den Wettbewerbsvollzug vor neue Herausforderungen, insb im Zusammenhang mit großen Plattformen. Vorgehensweisen wie „**dimming**“ oder „**de-ranking**“ durch große Online-Plattformbetreiber können zu massiven Wettbewerbsverzerrungen führen. Die WBK empfiehlt der BWB daher weiterhin, die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen auf diversen Dienstleistungsplattformen entsprechend zu beobachten. Dabei mögen insbesondere auch jene Unternehmen näher untersucht werden, deren Hauptgeschäftstätigkeit die Sammlung von Daten ist bzw die über entsprechende Marktmacht verfügen.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Einrichtung der BWB durch das BMDW als klagsbefugte Behörde (gemeinsam mit Schutzverband und WKÖ) für den **Vollzug der**

P2B Verordnung. Eine enge Kooperation der BWB mit der RTR ermöglicht dabei positive Synergien.

e) Digitalisierung - Algorithmen

Die BWB sollte sich deshalb auch weiterhin intensiv mit Zukunftsthemen, wie zB dem **Einfluss von Algorithmen**, beschäftigen und in diesen Bereichen ihre einschlägige Expertise gemeinsam mit der RTR weiter ausbauen und das Augenmerk ihrer Aktivitäten auch weiterhin auf diesen Themenbereich richten.

Die vielfältige Anwendung von **Algorithmen** in der Digitalwirtschaft birgt die Gefahr des Entstehens neuer Formen von Verhaltenskoordination. Durch eine aktive Vollzugstätigkeit der BWB im Bereich der digitalen Wirtschaft sollen jene Erfahrungen und konkrete Anwendungsfälle generiert werden, auf deren Grundlage eine Anpassung des rechtlichen Rahmens vorzunehmen wäre. Dabei wird empfohlen, vom Instrument der Einstweiligen Verfügung verstärkt Gebrauch zu machen.

f) Horizontale Kooperationen

Der österreichische und europäische Gesetzgeber sollte die Möglichkeiten zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei **wünschenswerten horizontalen Kooperationen** zum Beispiel im Bereich von Klima- und Umweltschutz oder Digitalwirtschaft ausschöpfen (etwa durch Ausweitung der Verordnungsermächtigung in § 3 KartG). In diesem Zusammenhang wird begrüßt, dass die BWB auf Anfrage von Unternehmen und Verbänden unverbindliche Beurteilungen von komplexen horizontalen Sachverhalten durchführt. Dieses Angebot sollte noch ausgebaut werden.

g) Gesundheitsbereich

Gerade die COVID 19-Krise hat die Bedeutung des Gesundheitssektors und von damit in Zusammenhang stehenden Fragen, wie insbesondere Labor-Kosten, Verfügbarkeit von Schutzkleidung und von (künftigen) Impfstoffen, veranschaulicht. Diese

Themenbereiche greifen aber in ihrer Bedeutung über das Wettbewerbsrecht hinaus (wirtschaftliche Landesverteidigung; ausreichende Autarkie in Gesundheitsfragen). Im Gesundheitsbereich ist eine effektive und für alle zugängliche Gesundheitsversorgung wichtig. Die von der BWB begonnenen Untersuchungen in bestimmten Teilmärkten des Gesundheitsmarkts sollen fortgesetzt werden.

h) Submissionsabsprachen

Submissionsabsprachen **schädigen** nicht nur die **ausschreibende Stelle**, und damit oft den Steuerzahler, sondern können bis hin zu einer **Marktabstottung führen**, sodass Unternehmen, die sich nicht an den Absprachen beteiligen, keine Chance bekommen. Mit dem Aufgreifen und der Verfolgung solcher Absprachen kann die BWB eine spezial- und generalpräventive Wirkung erzielen. Dies dient dem Wirtschaftsstandort Österreich und den Endabnehmern gleichermaßen.

3) Schlussbemerkung

Für den Wirtschaftsstandort Österreich ist eine **verlässliche und effiziente Vollziehung** des Wettbewerbsrechts ein wesentlicher Vorteil. Die BWB möge daher weiterhin Unabhängigkeit, Effizienz, Transparenz sowie schnelle Verfahren gewährleisten.

Im Übrigen darf an dieser Stelle – auch wenn es sich primär an den Gesetzgeber wendet - auf das im September 2020 fertiggestellte Positionspapier „**Aktuelle Herausforderungen für ein modernes Wettbewerbsrecht - Handlungsempfehlungen für den europäischen und nationalen Gesetzgeber**“, das von BAK, IV, LKO, ÖGB und WKÖ gemeinsam verfasst wurde, verwiesen werden. Es enthält auch aus den angestellten Überlegungen abgeleitete Empfehlungen und Ideen für die Fortentwicklung des europäischen und österreichischen Wettbewerbsrechtes.

Die WBK bedankt sich bei der BWB für die bereits gesetzten Maßnahmen, den erfolgten Gedanken- und Erfahrungsaustausch und wünscht weiterhin viel Erfolg bei ihren Aktivitäten zur Verbesserung der Wettbewerbssituation.

Wien, 5.10.2020

Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner
Vorsitzender der Wettbewerbskommission